

So diente der Bau von Kirche und Brücke mit dem Handel zugleich ganz außerordentlich der Förderung kirchlichen Wesens, und gerade durch die frühe Errichtung beider Bauwerke ist Dresden alsbald auch der kirchliche Mittelpunkt der Elbniederung geworden.

Fragen wir, wie in den ältesten ländlichen Parochien unsers Kreises das kirchliche Wesen entstanden ist, so bieten uns die äußeren Beziehungen der kirchlichen Lehne zum Grundbesitz der Rittergüter einen guten Fingerzeig. Denn wenn da in Höfendorf und Schönfeld das Pfarrfeld mit dem Vorwerk und Rittergut „raint“, wenn das ganze Weißtroller Pfarrlehn „zwischen dem Herrenfeld“ und in Constappel $\frac{2}{3}$ des Lehns „zwischen des Kollatoris Garten“ liegt, so folgt daraus, daß diese Lehnen ursprünglich zum herrschaftlichen Besitz gehört haben. Es machte eben der Landadel, als er seßhaft geworden war, sein Dorf durch Stiftung des betreffenden geistlichen Lehens zum kirchlichen Mittelpunkt. In Weißtrott bildet eine Erinnerung an jene Entstehung, sogar heute noch die Kirche und das Rittergut baulich ein Ganzes. Die spätere Zeit bestätigt uns diese Entstehung der Kirchenwesen auf dem Lande. Hat doch in Coswig Ritter Nikolaus Caras 1489 das geistliche Lehen gegründet, das Kirchenlehen in Hosterwitz, das 1472 erstmalig genannt wird, gehörte ebenso zum eigentlichen herrschaftlichen Besitz. Herzog Albrecht ist es gewesen, der das Lehen der Dreikönigskirche im damaligen kleinen Städtchen Altendresden stiftete, in Deuben aber stand noch 1539 eine alte Kapelle derer von Tauschwitz, erbaut von einem der dortigen Herren, „weil er viele Söhne hatte,“ und in der Vorausicht, „ob vielleicht davon einer allda wohnen möchte.“ Ein Ritterseß erschien eben nicht vollständig, wenn zu ihm nicht eine Kirche gehörte.

In Orten, wo es kein Rittergut gab, ist die Gründung der kirchlichen Lehnen anscheinend von den Bauern selbst erfolgt. Darauf weisen z. B. die außerordentlich zerstreuten und zerstückelten Pfarrfelder von Klossche hin. Wissen wir doch, daß 1321 die dortigen Bauern vom Bischof die Errichtung eines Kirchenwesens im Orte begehrt und schließlich unter der Bedingung erreichten, daß sie selbst dem Pfarrer seine Einnahmen sicher stellten. So scheint das Lehen auf diese Weise durch Stiftungen Vieler zustande ge-

kommen zu sein. Ähnlich mag es bei der Gründung des Lehens von Leuben zugegangen sein; wenigstens war der Ort nie Ritterseß, und die Lehnsfelder liegen gleichfalls sehr zerstreut.

Wann die Christianisierung und die Gründung der älteren Gemeinden der Gegend zum Abschluß gekommen ist, läßt sich natürlich nicht genau feststellen. Doch ist anzunehmen, daß etwa seit der Mitte des 12. Jahrhunderts kirchlich geordnete Verhältnisse bestanden.

II.

Das äußere Kirchenwesen des Mittelalters.

1.

Die Geistlichkeit und die kirchlichen Angestellten.

a) Die Stellung der Geistlichen im allgemeinen.

Die mittelalterliche Kirche war ein Staat im Staate. Zwar war sie äußerlich dem Staatsleben eingeordnet. Kirchlicher Besitzwechsel konnte nicht ohne obrigkeitliche Genehmigung stattfinden; deshalb muß der Markgraf 1318 die Einverleibung von Leubnitz nach Altenzella ausdrücklich bestätigen oder 1328 gestatten, daß das Dresdner Hospital aus dem Besitz der Seußliger Nonnen in denjenigen des Rats übergeht. In Wahrheit freilich war solche Genehmigung schließlich nur eine Formsache. Außerdem hatte sie ihr Gegenstück darin, daß auch jeder kirchliche Besitzwechsel, ja jede Anstellung und Stiftung an die kirchliche Genehmigung gebunden war. Vor allem aber, was genoß die Kirche im damaligen Staat für ungeheure Vorrechte! Erstlich zahlte sie keine Steuern und trug keine öffentlichen Lasten. Schon Heinrich der Erlauchte hatte 1252 den Geistlichen Geleitsfreiheit auf allen Königstraßen gewährt und den Dresdner Augustinern wird noch 1500 besonders gestattet, ohne Zoll und Geleit ein Fuder Salz von Halle nach der Stadt einzuführen. Ebenso waren die Geistlichen von allen persönlichen Leistungen z. B. vom Kriegsdienst befreit, und nur bei Feuergefährlichkeit sollten nach der Dresdner Ordnung von 1450 auch Priester, Mönche und Schüler herbeieilen und löschen helfen. Dabei waren aber die Geistlichen nicht nur für ihre Person steuer- und lastenfrei, sondern ebenso alles, was zum kirchlichen Besitze gehörte. Schon 1144 wird für den Meißner Sprengel be-